



Einwohnergemeinde
3270 Aarberg

Verordnung über Vergabungen

**Genehmigt an der
Gemeinderatssitzung vom 21.11.2005**

EINWOHNERGEMEINDE AARBERG

Der Gemeinderat erlässt folgende Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen an Vereine / Organisationen und betreffend Geschenke für Dienstjubiläen, Berufserfolge, Austritte von MitarbeiterInnen und Behördenmitglieder etc.

1. Beiträge an Vereine / Organisationen (zuständig: Gemeindepräsident zusammen mit Ressortvorsteher)

An Vereine / Organisationen können im Namen des Gemeinderates bei speziellen Anlässen wie Einweihungen, Jubiläen, etc. folgende Beiträge ausgerichtet werden

50 Jahre	Geschenk im Wert von Fr. 500.–
75 Jahre	Geschenk im Wert von Fr. 750.–
100 Jahre	Geschenk im Wert von Fr. 1'000.–
übrige Präsente	im Wert bis Fr. 1'000.– (zuständig: Gemeindepräsident)

2. Dienstjubiläen Angestellte Einwohnergemeinde Aarberg ¹⁾ (zuständig: Ressortvorsteher zusammen mit Abteilungsleiter)

05 Jahre	Karte + Gutschein Fr. 50.-- + Ehrung am Personalabend
10 Jahre	Diplom + Gutschein Fr. 100.– + Ehrung am Personalabend
15 Jahre	Diplom + Gutschein Fr. 250.– + Ehrung am Personalabend
ab 20 Jahre	gemäss Art. 24 Personalreglement + Ehrung am Personalabend + Nachtessen mit EhepartnerIn, Ressortvorsteher und Abteilungsleiter

Als massgebend für die Berechnung der anrechenbaren Dienstzeit gilt die bei der Einwohnergemeinde Aarberg (...) ¹⁾ insgesamt geleistete Dienstzeit. Nicht angerechnet wird die Ausbildungszeit die als Lernende, Praktikantin, oder in ähnlicher Funktion geleistet wurde.

Fallen durch Gesetz, Vertrag usw. öffentliche Aufgaben von externen Stellen (Gemeindeverbänden usw.) an die Einwohnergemeinde Aarberg (...) ¹⁾, ist die bei der betreffenden externen Stelle in entsprechender Funktion geleistete Dienstzeit ebenfalls anzurechnen.

¹⁾ Rev. am 12.01.2015 per 01.01.2015

3. Verabschiedung Gemeinderatsmitglieder (zuständig: Gemeindepräsident)

pro Amtsjahr Geschenk im Wert von Fr. 100.–

Angebrochene Amtsjahre werden voll angerechnet. Geschenk wird erst nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauer ausgerichtet, rsp. nach Rücktritt als Gemeinderat.

4. Verabschiedung Gemeindepräsident (zuständig: Vizegemeindepräsident)

pro Amtsjahr Geschenk im Wert von Fr. 150.–

Angebrochene Amtsjahre werden voll angerechnet. Geschenk wird erst nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauer ausgerichtet, rsp. nach Rücktritt als Gemeindepräsident.

5. Verabschiedung Kommissionsmitglieder und Funktionsträger¹ (zuständig: Kommissionspräsident)

pro Amtsjahr Geschenk im Wert von Fr. 25.–

Angebrochene Amtsjahre werden voll angerechnet. Geschenk wird erst nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauer ausgerichtet, rsp. nach Rücktritt als Kommissionsmitglied.

6. Verabschiedung Angestellte Einwohnergemeinde Aarberg¹⁾ (zuständig: Ressortvorsteher zusammen mit Abteilungsleiter)

pro Dienstjahr² Geschenk im Wert von Fr. 50.–

Der Gemeindepräsident³ regelt Ausnahmefälle auf Antrag der Abteilungsleiter.

Angebrochene Dienstjahre werden voll angerechnet.

7. Kommissionsessen (zuständig: Abteilungsleiter)

pro Jahr Fr. 50.—³ pro Mitglied, Beisitzer und Sekretär

¹ Rev. 15.12.2008

² Rev. 05.07.2010

³ Rev. 12.01.2015 per 01.01.2015

8. Todesfall / Hochzeit / Geburt / spezielle Ehrungen (zuständig: Ressortvorsteher zusammen mit Abteilungsleiter)

Verwaltung ¹⁾

Hochzeit	Geschenk im Wert von Fr. 250.-- + Glückwunschkarte im Namen des Gemeinderates
Geburt	Geschenk im Wert von Fr. 150.-- + Glückwunschkarte im Namen des Gemeinderates
Todesfall aktives Personal	Todesanzeige im Namen des Gemeinderates + Beileidskundgebung/Nachruf an Trauerfamilie + Kranz mit Schleife, oder Spende an Institution, oder Barbetrag je nach Rücksprache mit der Trauerfamilie bis Fr. 300.--
Todesfall pensioniertes Personal	Kondolenzkarte im Namen des Gemeinderates + Kranz mit Schleife, oder Spende an Institution, oder Barbetrag je nach Rücksprache mit der Trauerfamilie bis Fr. 200.--
Todesfall von PartnerIn, oder Kinder von aktivem Personal	Kondolenzkarte im Namen des Gemeinderates + Spende an Institution, oder Barbetrag je nach Rücksprache mit der Trauerfamilie bis Fr. 50.--

Behörde

Todesfall Gemeindepräsident, Gemeinderat	Todesanzeige im Namen des Gemeinderates + Beileidskundgebung/Nachruf an Trauerfamilie + Kranz mit Schleife, oder Spende an Institution, oder Barbetrag je nach Rücksprache mit der Trauerfamilie bis Fr. 300.--
Todesfall Kommissionsmitglied	Kondolenzkarte im Namen des Gemeinderates + Spende an Institution, oder Barbetrag je nach Rücksprache mit der Trauerfamilie bis Fr. 50.--
Todesfall Ex-Gemeindepräsident	Kondolenzkarte im Namen des Gemeinderates + Kranz mit Schleife, oder Spende an Institution, oder Barbetrag je nach Rücksprache mit der Trauerfamilie bis Fr. 200.--

**9. Erwerb eines Diploms / Lehrabschlussprüfung
(zuständig: Ressortvorsteher zusammen mit Abteilungsleiter)**

Erwerb eines Diploms¹⁾

Diplomlehrgang/Ab-
schluss Fach-
hochschule³ für

- Gemeindeschreiber
- Finanzverwalter
- Bauverwalter
- Sozialarbeiter³

(...)³

Fachausweislehrgang Gemeinden	Fr. 500.--
CAS-Lehrgang (Certificate of Advanced Studies) ²	Min. 10 ECTS-Punkte bis max. 30 ECTS-Punkte à Fr. 10.-- (= Fr. 100.-- bis Fr. 300.--)

Qualifikationsverfahren¹⁾ (zuständig: Mit Lehrlingswesen
beauftragte Abteilung)

Prüfung bestanden mit 4.0 - 4.4	Geschenkgutschein im Wert von Fr. 100.--
Prüfung bestanden mit 4.5 oder besser	Geschenkgutschein im Wert von Fr. 150.--
zusätzlich ab Note	
5.0	Fr. 200.--
5.1	Fr. 250.--
5.2	Fr. 300.--
5.3	Fr. 400.--
5.4	Fr. 450.--
5.5	Fr. 500.--
5.6	Fr. 550.--
5.7	Fr. 600.--
5.8	Fr. 650.--
5.9	Fr. 700.--
6.0	Fr. 750.--

¹⁾ Es steht dem Personal frei, eine Glückwunsch-/Kondolenzkarte abzugeben und eine Sammlung, freiwillig und ohne Betragsvorgabe, durchzuführen.

² Rev. 14.11.2011

³ Rev. am 12.01.2015 per 01.01.2015

Über Fälle, welche in dieser Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat ¹ abschliessend.

Beschluss

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat Aarberg an seiner Sitzung vom 21.11.2005 beschlossen; sie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES AARBERG

Der Präsident: Der Sekretär:

Sig. Arnold Stalder Sig. Beat Soltermann

¹ Rev. am 12.01.2015 per 01.01.2015